

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Ausweisung des Gebietes  
„Knollmanns Meerkott“  
Städte Ibbenbüren und Hörstel,  
Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster,  
als Naturschutzgebiet**

**Präambel**

Diese Verordnung umfasst das Naturschutzgebiet „Knollmanns Meerkott“. Das 11,6 ha große Gebiet liegt unmittelbar nördlich des Herthasees an der Gemeindegrenze zwischen Ibbenbüren und Hörstel. Naturräumlich ist es der Plantlünner Sandebene zuzuordnen. Es umfasst zwei durch Erdfälle entstandene Heideweiherr, die heute von Feuchtgrünland umgeben sind. Knollmanns Meerkott wurde erstmals 1989 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Der westliche Weiher ist annähernd kreisrund. Die flachen Ufer des durch Verlandung geschrumpften Gewässers sind mit Binsen und weiter landwärts mit Hochstauden bewachsen. Der im Nordosten liegende Weiher ist durch eine Verlandungsinsel hufeisenförmig ausgebildet. Am Uferand wachsen Hochstauden und Großseggen, an die sich ein feuchter Birken- bzw. Erlenbruch mit einem hohen Anteil an Totholz anschließt. Zwischen den Weihern liegt ein sumpfiger Geländestreifen, bestanden mit Weidengebüsch, einem Erlenbruch und überwiegend jungem Birkenaufwuchs. Die Gewässer sind durch einen mit Hochstauden bewachsenen Graben verbunden, der ganzjährig Wasser führt. Das Feuchtgrünland um die Erdfallseen wird extensiv genutzt.

Im Gebiet befinden sich über 20 Rote Liste-Pflanzenarten. Zu nennen sind die Vorkommen stark gefährdeter und gefährdeter Arten wie Moor-Bärlapp, Sonnentau, Schmalblättriges Wollgras, Südlicher Wasserschlauch und Sumpf-Veilchen sowie sieben gefährdeter Seggenarten.

Wichtige Ziele der Schutzgebietsausweisung sind der Erhalt der Erdfallseen als Lebensraum für Amphibien, Libellen und Schmetterlinge sowie die Entwicklung naturnaher Waldbestände. Die Schutzausweisung soll darüber hinaus dem Erhalt und der Förderung der Moorvegetation und des Feuchtgrünlandgürtels sowie der Sicherung und Verbesserung von Biotopverbundfunktionen in einer durch anthropogene Nutzung geprägten Landschaft dienen.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

**Inhalt**

## Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Jagdliche Regelungen
- § 5 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 6 Befreiungen
- § 7 Gesetzlich geschützte Biotop
- § 8 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 9 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 10 Inkrafttreten

- Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000  
II Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000

## Rechtsgrundlagen

### Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226) und

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

### § 1

#### Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet „Knollmanns Meerkott“ ist 11,6 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Städte Ibbenbüren und Hörstel, Gemarkungen Ibbenbüren und Hörstel.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage I, Übersichtskarte)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage II, Detailkarte)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Ibbenbüren

Flur 91 Flurstücke 7

Gemarkung Hörstel

Flur 5 Flurstücke 9 , 11

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
Domplatz 1 – 3  
48143 Münster
  - b) Landrat des Kreises Steinfurt  
- Untere Landschaftsbehörde -  
Dienstgebäude Tecklenburg  
Landrat-Schultz-Straße 1  
49545 Tecklenburg
  - c) Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren  
Alte Münsterstraße 16  
49477 Ibbenbüren
  - d) Bürgermeister der Stadt Hörstel  
Kalixtusstr. 6,  
48477 Hörstel.

## § 2

### Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
- a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten; insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaft des offenen Wassers, typischer Verlandungskomplexe, feuchter Wälder und Gebüsche, naturnaher Waldbestände und der Erhalt und die Förderung der Moorvegetation sowie des feuchten Grünlandes mit ihren

- daran angepassten Tier- und Pflanzenarten;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung von durch Erdfälle entstandene Stillgewässer;
  - c) zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenstrukturen und zur Sicherung des natürlichen Grund- und Bodenwasserhaushalts;
  - d) wegen der Bedeutung des Gebietes als Refugium für wildlebende Tiere und Pflanzen und Teil eines Biotopverbundkomplexes in einer durch anthropogene Nutzungen geprägten Umgebung;
  - e) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
  - f) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere wegen der hohen Strukturvielfalt und des daraus resultierenden, kleinteilig ausgeprägten Standortmosaiks;
  - g) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende, langfristige Zielsetzung für das Gebiet umfasst insbesondere die Sicherung und den Erhalt der permanent Wasser führenden, ungenutzten Stillgewässer inklusive der Verlandungsstadien und ihre Entwicklung als Lebensraum für Amphibien, für Schmetterlinge und für Libellen sowie die Entwicklung von Waldlebensgemeinschaften. Zur Sicherung eines naturraum- und standorttypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes sind Grundwasserabsenkung und Eutrophierung zu vermeiden.

### § 3

#### Allgemeine Verbotregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 und 5 dieser Verordnung nicht etwas Anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Errichtung von Ansitzleitern.

Ausnahme:

Für die Errichtung von offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

Hinweis:

*Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen;*

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

3. Zäune, Absperrungen und andere Einfriedungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune oder Forstkulturzäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
 

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder Warntafeln dienen;
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
7. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben und hierfür Anlagen zu errichten;
8. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
9. Gewässer fischereilich zu nutzen;
10. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
11. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
12. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;
 

unberührt bleibt das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
13. Wege, Straßen und Plätze anzulegen

14. die Flächen zu betreten oder zu befahren sowie Fahrzeuge darauf abzustellen;

unberührt bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Fläche inklusive der Stillgewässer sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
  - b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln;
  - c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 3 Abs. 2 Nr. 17 b) eingeschränkt ist;
  - d) das Betreten und Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
  - e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

16. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 4 eingeschränkt ist;

17. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

19. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z.B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forst- oder Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis;

20. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potenziell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft zu verwenden;
21. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
22. Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide, Düngemittel oder Abfallstoffe aller Art (inklusive Grün- und Gartenabfällen sowie Heu- und Silagebal-

len), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

22. die bislang land-, forst- und fischereiwirtschaftlich nicht genutzte Fläche in jeglicher Art und Weise zu bewirtschaften;
23. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

#### **§ 4**

#### **Jagdliche Regelungen**

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen anzulegen;

Hinweis:

*Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und KIRRung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186, 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;*

2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten - vorzunehmen;
3. jagdbare Tiere auszusetzen;
4. „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

#### **§ 5**

#### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 14 dieser VO);
3. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
5. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 4;
7. die Durchführung von Exkursionen und wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Zustimmung von der Unteren Landschaftsbehörde.

Hinweis:

*Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden hierdurch nicht berührt.*

## § 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs.1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs.1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
  1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
  5. Wald rodet;

6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

### § 9

#### Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, *27.01.2010*

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.1-010-ST/2008.038-NSG  
Knollmanns Meerkott

*Peter Paziorek*  
Dr. Peter Paziorek